

in dem berühmten Juristen Johann von Jaffa sah, während der genannte Aussteller eben Johann von Arsur war, ein verzeihbarer Fehler angesichts des weitverzweigten Ibelin-Clans mit seinen vielen Männern namens Johann. Von Johann von Jaffa läßt sich direkt die Linie zum ersten Kapitel des Livre de Jean d'Ibelin ziehen, während wir von einer juristischen Tätigkeit Johanns von Arsur nichts wissen. Gewiß hätte auch Prawer seine These anders formuliert, wenn ihm dieser wirklich entschuldbare lapsus memoriae bewußt gewesen wäre.

Es wird alles darauf ankommen, ob man die Stelle anders erklären kann. Wir ziehen hierfür eine Stelle aus einer Urkunde König Amalrichs II. von Jerusalem vom Oktober 1198 heran, die als Original im Johanniterarchiv zu Malta liegt¹⁷⁾. Sie ist ausgestellt für Wilhelm von Petra, der ein Mann von Einfluß war, denn zusammen mit dem Bailli Johann von Ibelin und dessen Bruder Philipp handelte er 1207 den Ehevertrag zwischen König Hugo I. von Zypern und der Tochter des Grafen Heinrich von Champagne aus, der der Vorgänger Amalrichs II. als Herrscher des Königreichs Jerusalem gewesen war¹⁸⁾. In der Urkunde Amalrichs II. schenkt der König dem Wilhelm von Petra und seinen Erben die *turris carceris* in Akkon, ferner ein daneben gelegenes Haus sowie den Zins aus einem in der Nähe gelegenen weiteren Haus, das zwischen der Stadtmauer und dem Vorwerk stand. Den Turm sollten Wilhelm und seine Erben ohne Dienstpflicht innehaben. Ob sie ihn veräußern durften oder nicht, wird nicht gesagt. Da keine Dienstpflicht auf dem Turm lag, wird er nicht zur Mauer gehört haben, obgleich er nach der Grenzümschreibung neben einem der Stadttore lag. Eher wird es ein befestigter Stadtpalast gewesen sein, der innerhalb der Mauern lag. Als andere Möglichkeit wäre daran zu denken, daß der Turm noch immer Gefängnis war, daß Wilhelm zum königlichen Kerkermeister ernannt wurde, wofür Haus und Zins als Bezahlung galten. Über Haus und Zins sollte der Empfänger frei verfügen können, freilich mit einer Einschränkung: *Verumtamen prescriptam domum et census alterius prenominate domus tu et prefati heredes tui cuicumque volueritis detis vendatis et invadietis, communia ecclesia domibusque religionis exceptis.*

¹⁷⁾ La Valletta, Royal Malta Library, Archives of the Order of St. John, Div. I vol. 4 Nr. 45. Gedruckt bei Sebastiano Pauli, Codice diplomatico del sovrano militare ordine Gerosolimitano oggi di Malta 1 (1733) S. 287 Nr. 8. Oberhalb und unterhalb der aufgeklappten Plica finden sich noch die Löcher zur Befestigung der Bullenschnüre, so daß kein Zweifel sein kann, daß es sich um ein Original handelt.

¹⁸⁾ Reinhold Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (1893) Nr. 823.